



Preisblatt für den Netzzugang der Ferngas Netzgesellschaft mbH

für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen

Entgelte im Fernleitungsnetz



gültig ab: 01.01.2021

Stand: 01.10.2020

Grundlage für die Bildung und Anwendung der nachfolgenden ab dem 01.01.2021 erhobenen bzw. gültigen Netzentgelte des Fernleitungsnetzes bilden die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas) anzuwendenden Referenzpreismethode (Festlegungen REGENT-GP (BK9-18/611-GP) / AMELIE (BK9-18/607)) bzw. für die Entgelte ab 01.10.2021 für das gemeinsame deutsche Marktgebiet THE die am 11.09.2020 veröffentlichten Festlegungen REGENT 2021 (BK9-19/610), AMELIE 2021 (BK9-19/607) und MARGIT 2021 (BK9-19/612) sowie durch die am 29.03.2019 veröffentlichte BEATE 2.0-Festlegung (BK9-18/608).

Hinweis:

Gegen die vorstehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur sind, trotz erster Bestätigung durch das OLG Düsseldorf, weiterhin Rechtsmittel möglich. Die nachfolgenden Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt einer abweichenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und können sich infolgedessen sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend ändern. Für diesen Fall behält sich Ferngas vor, eine kurzfristige entsprechende Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte vorzunehmen.

I. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichten Netzentgelte sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Das Kapazitätsentgelt für eine feste frei zuordenbare (Ein-/) Ausspeisekapazität an Bestellpunkten im

Marktgebiet **GASPOOL** für den Zeitraum 01.01.2021, 06:00 Uhr – 01.10.2021, 06:00 Uhr beträgt: 3,32 €/kWh/h/a

Das Kapazitätsentgelt für eine feste frei zuordenbare (Ein-/) Ausspeisekapazität an Bestellpunkten im

Marktgebiet **THE** für den Zeitraum 01.10.2021, 06:00 Uhr – 01.01.2022, 06:00 Uhr beträgt: 3,80 €/kWh/h/a

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden an einigen Netzpunkten Entgelte für Messung gemäß Ziffer VI., Messstellenbetrieb gemäß Ziffer VII., die Biogasumlage gemäß Ziffer VIII. sowie die Marktraumumstellungsumlage gemäß Ziffer IX. erhoben.

Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Ferngas Netzgesellschaft mbH veröffentlicht.

II. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/365 für jeden gebuchten Tag bzw. 1/366 für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/8.760 für jede gebuchte Stunde bzw. 1/8.784 für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegungen „MARGIT 2021“ (BK9-19/612, Beschluss vom 27.05.2020) und BEATE 2.0 (BK9-18/608, Beschluss vom 29.03.2019) der Bundesnetzagentur mit den Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte zu multiplizieren.

Vertragslaufzeit in Tagen		Typ	Unterjährigkeitsfaktor
von	bis		
0	1	Untertägig	2,0
1	27	Tag	1,4
28	89	Monat	1,25
90	364	Quartal	1,1
365	∞	Jahr	1,0

Die Multiplikatoren finden Anwendung für Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.

Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden.

III. Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Gemäß der Festlegung „MARGIT 2021“ (BK9-19/612, Beschluss vom 27.05.2020) bzw. BEATE 2.0 (BK9-18/608, Beschluss vom 29.03.2019) der Bundesnetzagentur verwendet die Ferngas Netzgesellschaft mbH einen Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazitäten.

Im Marktgebiet GASPOOL gilt hierbei vom 01.01.2021, 06:00 Uhr – 01.10.2021, 06:00 Uhr für Marktübergangspunkte:

Flussrichtung am Netzkopplungspunkt	Name des angrenzenden Marktgebietes	Gasqualität	Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazität
Entry	NCG Balancing Zone	H-Gas	0,9 (10%)
Exit	NCG Balancing Zone	H-Gas	0,89 (11%)

Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Verteilernetzbetreibern werden für das Jahr 2021 mit einem 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzkopplungspunkt zur Anwendung kommen würde.

Die BNetzA hat am 23.09.2020 das Konsultationsverfahren für den Festlegungsentwurf BEATE 2.0 (BK9-20/608) gestartet. In diesem ist eine Abänderung des Sicherheitszuschlages für H-Gas Punkte ab dem 01.10.2021 auf zwanzig (20) Prozent vorgesehen. Eine finale Entscheidung steht in diesem Verfahren noch aus. Eine Änderung des zu veranschlagenden Sicherheitszuschlages für das vierte Quartal 2021 ist somit noch möglich.

IV. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV XI und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV XI zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV XI erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung, einschließlich des Entgeltes für Messung, Messstellenbetrieb, Biogasumlage sowie Marktraumumstellungsumlage.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV XI zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden veröffentlichten Tagesentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV XI erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den

jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden veröffentlichten Tagesentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert des angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Abschaltpotentials des betreffenden Gastages. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

V. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 und § 30 Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) für Transportkunden

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Ferngas Netzgesellschaft mbH den Transportkunden gemäß § 29 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert, und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Ferngas Netzgesellschaft mbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung innerhalb eines Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

VI. Entgelt für Messung

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messung ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelt für Messung 0,02528 €/kWh/h/a

Entgelte für Messung werden fallweise an den Exit-Punkten (gem. REGENT-Festlegung außer an GÜP/MÜP) erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt oder Entry-Messungen Exit-Punkten zuzuordnen sind. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.

Die Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Abschnitt II.) und die Abschlagsfaktoren für unterbrechbare Kapazitäten (Abschnitt III.) finden beim Entgelt für Messung keine Anwendung.

VII. Entgelt für Messstellenbetrieb

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messstellenbetrieb ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelt für Messstellenbetrieb 0,04927 €/kWh/h/a

Entgelte für Messstellenbetrieb werden fallweise an den Exit-Punkten (gem. REGENT-Festlegung außer an GÜP/MÜP) erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen

Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.
Die Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Abschnitt II.) und die Abschlagsfaktoren für unterbrechbare Kapazitäten (Abschnitt III.) finden beim Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

VIII. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 7a) Kooperationsvereinbarung X (KoV XI) von der Biogasumlage befreit.

Biogasumlage: 0,6250 €/kWh/h/a

Die Biogasumlage wird zusätzlich an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zu den Ausspeiseentgelten erhoben.

IX. Marktraumumstellungsumlage

Die Marktraumumstellungsumlage wird über alle Netze bundesweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.
Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

Marktraumumstellungsumlage: 0,7291 €/kWh/h/a

Die Marktraumumstellungsumlage wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten erhoben.

XI. Abgaben

Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Zuzüglich zu den Nettoentgelten wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe sowie andere Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, die durch oder auf Grund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden erhoben werden, berechnet.